

# Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Service  
Förderprogramme  
Soforthilfe Corona  
[Häufig gestellte Fragen](#)

---

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Der Bund und die Bayerische Staatsregierung haben Soforthilfe-Programme eingerichtet, die sich an Betriebe und Freiberufler richten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.

### I. Fragen zum Verfahren

#### Wo und wie kann ich einen Antrag stellen?

Der Antrag kann ausschließlich online auf der [Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums](#) gestellt werden.

#### Bekomme ich eine Bestätigung, dass mein Antrag eingegangen ist?

Ja, Antragsteller erhalten eine Bestätigung über den Eingang des Antrags an die vom Antragsteller angegebenen [E-Mail](#).

Es kann sein, dass einige [E-Mail](#)-Provider die [E-Mail](#) mit der Eingangsbestätigung nicht annehmen und Sie aus diesen Gründen die Eingangsbestätigung per [E-Mail](#) nicht erhalten. Sie können sich sicher sein, dass Ihr Antrag im System erfasst wurde, wenn sich das Fenster mit Ihrer Fallnummer und dem Hinweis auf die Versendung der Eingangsbestätigung per [E-Mail](#) öffnet. Bitte nehmen Sie deshalb von Rückfragen zum Antragsingang bei der Hotline, den Bewilligungsstellen oder beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Abstand.

#### Muss ich Belege einreichen?

Nein, Ziel ist eine schnelle Auszahlung. Der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden müssen aber **auf Verlangen** die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

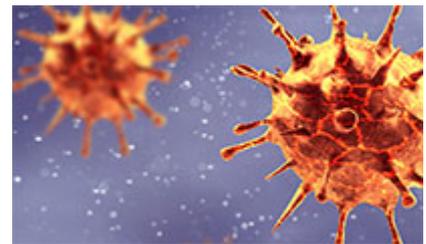
Und: Bitte bewahren Sie die zugrundeliegenden Informationen

### Soforthilfe Corona



Alle Informationen zum Soforthilfe-Programm ...

### Weitere Unterstützungsmöglichkeiten



Unterstützung und Informationen für Unternehmen ...

zu Ihrer Berechnung auf alle Fälle bei Ihren Antragsunterlagen auf. Eine möglicherweise spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

### **Was ist bei falschen Angaben?**

Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben müssen die Antragsteller mit Strafverfolgung u. a. wegen Subventionsbetrugs rechnen. Bei falschen Angaben kann es gegebenenfalls auch zu weiteren rechtlichen Konsequenzen kommen.

### **Was kann ich tun, wenn ich fehlerhafte Eingaben gemacht habe?**

Eine erneute Antragstellung ist nicht mehr möglich. Es wird anheimgestellt, in begründeten Fällen eine E-Mail an die jeweils örtlich zuständige Bewilligungsstelle zu senden.

### **Behalten die bisher schon gestellten Anträge (vor dem 31. März 2020) auf die bayerische Soforthilfe ihre Gültigkeit oder muss zwingend der neue (elektronische) Antrag gestellt werden?**

Die gestellten Anträge behalten ihre Gültigkeit und werden weiterbearbeitet. Es muss kein neuer Antrag gestellt werden.

Ggf. kann es aber sinnvoll sein, einen neuen Antrag auf den Gesamtliquiditätsgap zu stellen, insbesondere dann, wenn Sie von den geänderten (höheren) Konditionen profitieren wollen, weil Ihr Liquiditätsgap höher ist als die bereits beantragten Soforthilfen. Kreuzen Sie dann bitte im elektronischen Antragsformular an, dass Sie bereits einen Antrag gestellt haben und den gestellten Antrag zurücknehmen.

### **Wenn jemand die Soforthilfe i. H. v. 5.000 Euro bereits beantragt hat, muss dann ein neuer Antrag für die weiteren 4.000 Euro gestellt werden?**

Wenn der Antragsteller einen entsprechenden Liquiditätsgap in Höhe von mehr als 5.000 Euro hat, muss ein neuer Antrag auf Gewährung des Gesamtbetrags gestellt werden.

[Siehe hierzu auch die Hinweise auf der Seite zur Soforthilfe Corona.](#)

Hinweis: Jedenfalls wenn noch kein Bescheid ergangen ist, kann ein neuer Antrag über den kompletten Liquiditätsgap gestellt werden. Dafür muss dann aber der bisher gestellte Antrag zurückgenommen werden (kommt ziemlich am Ende vom Antrag).

## **Erhalten die Antragsteller, die die bayerische Soforthilfe bereits beantragt haben, automatisch auch die Bundeshilfe?**

Nein, hierfür müssen Sie online einen neuen Antrag stellen.

## **Sind Ihnen Probleme mit der Bearbeitungsdauer bei einzelnen Bezirksregierungen bekannt?**

Die Kollegen arbeiten mit Nachdruck an der Abwicklung, aber es liegen über 200.000 Anträge vor. Verzögerungen bedauern wir.

## **II. Fragen zur Antragsberechtigung**

### **Wer kann einen Antrag für das Bundesprogramm stellen?**

Anträge an das Bundesprogramm können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 10 Erwerbstätige) und Unternehmen der Landwirtschaft (auch Primärerzeugung) gestellt werden, die ihren Sitz und/oder eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben. Auch gemeinnützige Unternehmen, unabhängig von Ihrer Rechtsform, sind von der Soforthilfe erfasst, sofern sie „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen“ tätig sind. Öffentliche Unternehmen sind von der Soforthilfe ausgeschlossen.

### **Wer kann einen Antrag für das Soforthilfe-Programm des Freistaats Bayern stellen?**

Antragsberechtigt für eine Soforthilfe nach dem Soforthilfeprogramm des Freistaats Bayern sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinn des § 2 des Gewerbesteuergesetzes, Unternehmen der Landwirtschaft (regelmäßig ausgenommen ist der Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung) im Rahmen landwirtschaftsnaher sowie hauswirtschaftlicher Tätigkeiten und Dienstleistungen, die bis zu 250 Mitarbeiter beschäftigen,
- selbstständige Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 250 Arbeitnehmern, die ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Ab dem 20. April 2020 können auch Unternehmen der Landwirtschaft inklusive des Bereichs der landwirtschaftlichen Primärerzeugung mit mehr als 10 Beschäftigten einen Antrag auf Soforthilfe (im Rahmen des bayerischen Programms) stellen.

Der Sitz der Betriebs- bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers muss in Bayern liegen.

Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) 651/2014) waren.

### **Sind auch gemeinnützige Vereine und gGmbHs antragsberechtigt?**

Körperschaften des Non-Profit-Sektors (z. B. Vereine, Stiftungen, gemeinnützige GmbHs) bis einschließlich 10 Beschäftigte, die sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (vgl. §§ 14, 64 Abgabenordnung (AO)) bzw. Zweckbetriebe (vgl. §§ 65 ff. AO) unternehmerisch betätigen und aufgrund der Corona-Krise Liquiditätsprobleme haben, sind von der Soforthilfe erfasst: Zum Beispiel Schullandheime, Bildungseinrichtungen, Tierheime, Vereine mit Gastronomiebereichen (Cafés, Vereinsgaststätten), Weltläden, Theatervereine, Jugendzentren, Reha-Sportvereine, Pflegeeinrichtungen oder Frauenhäuser.

Ab dem 20. April 2020 können auch Körperschaften des Non-Profit-Sektors mit mehr als 10 Beschäftigten einen Antrag auf Soforthilfe (im Rahmen des bayerischen Programms) stellen.

### **Mein Unternehmen hat mehrere Betriebsstätten/Filialen - auch in anderen Bundesländern. Wie viele Anträge kann ich stellen?**

Für das gesamte Unternehmen mit allen Betriebsstätten/Filialen darf nur einmal ein Antrag auf Soforthilfe in Bayern gestellt werden. Es darf nicht für jede Betriebsstätte/Filiale ein Antrag gestellt werden. Der Antrag sollte daher vom Hauptsitz des Unternehmens gestellt werden.

Wenn zwei Organisationseinheiten eines Unternehmens die gleiche Steuernummer haben, handelt es sich insgesamt um nur ein Unternehmen, für das ein Antrag gestellt werden kann.

### **Was gilt bei verbundenen Unternehmen?**

Bei verbundenen Unternehmen wird die Mehrheit (mehr als 50 Prozent) der Anteile oder der Stimmrechte durch ein anderes Unternehmen gehalten, oder ein Unternehmen kann einen beherrschenden Einfluss (= Entscheidungsgewalt) auf ein anderes Unternehmen ausüben. Dafür sind alle Beziehungen zu

berücksichtigen, die ein Unternehmen mit anderen unterhält. Ein Indiz hierfür gibt der jeweilige Abschluss. Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss erstellen oder in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten in der Regel als verbundene Unternehmen.

Verbundene Unternehmen sind nicht unabhängig. Deshalb ist bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten in erster Linie der Hauptanteilseigner für Unterstützungsleistungen verantwortlich. Das beherrschende Unternehmen ist aber ggf. selbst antragsberechtigt, wenn es einschließlich der Mitarbeiter aller verbundenen Unternehmen (der Unternehmensgruppe) nicht mehr als 250 Beschäftigte hat und sein Hauptsitz in Bayern liegt.

### **Was versteht man unter Freien Berufen?**

Welcher Beruf tatsächlich zu den Freien Berufen gehört, ist nicht immer leicht festzustellen. Freiberufler sollten daher die Steuer-ID im Antrag angeben.

### **Katalogberufe**

Das sind zum einen die Katalogberufe, die im Einkommensteuergesetz (§ 18 EStG) aufgezählt sind:

- Heilberufe: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten
- Rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe: Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, beratende Volks- und Betriebswirte und vereidigte Buchprüfer
- Naturwissenschaftliche/technische Berufe: Vermessungsingenieure, Ingenieure, Handelschemiker, Architekten, Lotsen
- Sprach- und informationsvermittelnde Berufe: Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer

Dazu kommen zusätzlich die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten vier (selbständig ausgeübten) Berufsbilder:

- Diplom-Psychologe
- Heilmasseur
- Hebamme
- Hauptberuflicher Sachverständiger

Zu den Freien Berufen wird auch eine Reihe von Berufen gezählt, die den Katalogberufen ähnlich sind. Entscheidend ist:

Ihre Ausbildung und die konkrete berufliche Tätigkeit müssen mit einem Katalogberuf vergleichbar sein. Vergleichbar heißt z. B. auch, wenn für die Ausübung eines Katalogberufes eine amtliche Erlaubnis (z. B. durch das Gesundheitsamt) erforderlich ist, so gilt diese Anforderung auch für den ähnlichen Beruf (z. B. Ergotherapeut).

## **Tätigkeitsberufe**

Zu den Freien Berufen zählen auch selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten. Eine Zuordnung zu den Freien Berufen ist nur nach Einzelfallprüfung (durch das Finanzamt) möglich.

Wenn Antragsteller Tätigkeiten ausführen, die den Freien Berufen zuzuordnen sind, sie aber keine eigene Arbeitsstätte zu unterhalten haben und wegen der entgangenen Einnahmen in eine Schieflage geraten (z. B. Schauspieler), so ist eine Unterstützung im Sinne unserer Richtlinien nicht möglich. Für diese Fälle hat das Bundeskabinett ein eigenes Sozialschutz-Paket beschlossen.

## **Kann ich für meinen Nebenerwerb einen Antrag stellen?**

Nur wenn für den Nebenerwerb ein **Gewerbe angemeldet** ist, denn dann sind Sie ein Unternehmen im Sinne der Antragsvoraussetzungen.

## **Was gilt bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Wohnraum, Gewerbeflächen etc.?**

Ist für die Vermietung ein Gewerbe angemeldet, sind Sie für diese auch im Nebenerwerb antragsberechtigt. Erfolgt die Vermietung privat ohne Anmeldung eines Gewerbes, ist sie dem Bereich der Vermögensverwaltung zuzuordnen (in diesem Fall werden in der Einkommensteuererklärung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ausgewiesen). In diesem Fall können keine Soforthilfeanträge gestellt werden.

## **Sind landwirtschaftliche Betriebe antragsberechtigt?**

Ja, sowohl landwirtschaftliche Urproduktion als auch z. B. „Ferien auf dem Bauernhof“, Marktstände und Hofläden.

Für **Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten** ist dies aus technischen Gründen erst **ab 20. April 2020** möglich.

**Wichtig:** Eine Antragseingabe vor dem 20. April 2020 führt systembedingt zur Ablehnung.

## **Muss ich Beschäftigte haben, um einen Antrag stellen zu können?**

Nein, auch Einzelunternehmer oder Soloselbständige können einen Antrag stellen. Im Antragsformular dann bei Beschäftigten die Zahl 1 eingeben.

## **Wie berechnet sich die Anzahl der Beschäftigten?**

Es ist die Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. Auf einen Jahresdurchschnitt kommt es nicht an (Ausnahme sind Saisonkräfte, für die ein Jahresdurchschnitt zu bilden ist). Der Betriebsinhaber ist stets dazuzuzählen.

## **Wer darf keinen Antrag stellen?**

Nicht antragsberechtigt sind z. B. Unternehmen, die bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) 651/2014) waren. Start-ups, die seit mehr als drei aber weniger als fünf Jahren am Markt tätig sind, sind von dieser Regelung ausgenommen und können einen Antrag im bayerischen Soforthilfe-Programm stellen.

Hinweis: Start-ups im Sinne der Richtlinie des bayerischen Soforthilfe-Programms und dieser Antwort sind junge Unternehmen (bis fünf Jahre) mit einem innovativen, digital- und/oder technologiebasierten Geschäftsmodell, die bereits ein Produkt entwickelt und Umsätze am Markt erzielt haben.

## **Was ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten?**

Was ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist, ist in Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) 651/2014) geregelt. Um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt es sich beispielsweise, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Bitte beachten Sie: Der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ hat grundsätzlich nichts mit der Frage zu tun, ob und in welcher Höhe für das antragstellende Unternehmen eine existenzgefährdende Wirtschaftslage oder ein Liquiditätsengpass im Sinne dieser Förderung vorliegt.

## **III. Fragen zu weiteren Voraussetzungen der Soforthilfen**

## **Welche weiteren Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ich einen Antrag stellen kann?**

Der Antragsteller muss glaubhaft versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass). **Personalaufwendungen können nicht berücksichtigt werden.**

## **Was ist ein Liquiditätsengpass im Sinne des Soforthilfe-Programms?**

Ein Liquiditätsengpass besteht, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird angenommen, dass eine existenzgefährdende Wirtschaftslage besteht.

## **Welche Kosten werden abgedeckt?**

Die Soforthilfen leisten einen Beitrag zu den laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen (u. a. gewerbliche Mieten, Pachten, Kredite für Betriebsräume und -ausstattung sowie Finanzierungskosten oder Leasingaufwendungen für unternehmerisch genutzte **Pkw**, Maschinen etc.). Personalkosten sind nicht abgedeckt.

## **Werden auch Personalkosten abgedeckt?**

Nein, da weder Sach- noch Finanzaufwand. Der gesamte Personalaufwand (Gehälter, Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge etc.) ist nicht umfasst. Sofern das Personal nicht beschäftigt werden kann, muss – sofern möglich – Kurzarbeit angemeldet werden.

## **Dürfen Privatentnahmen (in angemessenem Umfang) mit in den Liquiditätsengpass eingerechnet werden?**

Nein, Privatentnahmen sind als Lebenshaltungskosten weder Sach- noch Finanzaufwand.

### **Werden die Kosten für das Arbeitszimmer in der Privatwohnung abgedeckt?**

Ja, wenn das Arbeitszimmer steuerlich anerkannt ist, können Kosten dafür als Sachaufwand in der Höhe einberechnet, wie es steuerlich angesetzt wird.

### **Muss ich zuerst meine privaten oder betrieblichen Rücklagen aufbrauchen?**

Nein, private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

### **Wann befinde ich mich in einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage?**

Wenn ein Liquiditätsengpass besteht wird angenommen, dass eine existenzgefährdende Wirtschaftslage vorliegt.

### **Was muss ich bei „Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage beziehungsweise den Liquiditätsengpass“ angeben?**

Ein pauschaler Verweis auf die Corona-Krise und die damit einhergehenden gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfälle, unterbrochene Lieferketten, Stornierungswellen, massiven Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüche sind kein ausreichender Grund für eine Förderung. Der Antragsteller muss glaubhaft versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, dass und warum die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen.

### **Tipps & Tricks, welche Informationen helfen:**

- Hierfür können in der Begründung beispielsweise Vorjahresumsätze mit aktuellen Umsätzen verglichen und probeweise berechnet werden, ob sich bei gleichen Bedingungen wie im Vorjahr kein Engpass ergeben hätte.
- Falls Ihr Betrieb aufgrund der Coronaverordnung geschlossen wurde, geben Sie diese Tatsache auf jeden Fall in der Begründung an.
- Falls bereits sonstige staatliche (insbesondere des Bundes) oder europäischen Hilfe beantragt wurden, sind diese ggf. ebenfalls in die Begründung aufzunehmen

und anzugeben, warum trotzdem noch ein Liquiditätsengpass, beziehungsweise eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage besteht.

### **Muss der Liquiditätsengpass konkret beziffert werden?**

Ja, die Liquiditätslücke bzw. der Liquiditätsengpass ist konkret zu beziffern. Angaben wie "noch nicht absehbar" und "ca." oder mit viel Spielraum (z. B. „5.000 – 10.000 Euro“) sind nicht ausreichend. Bei der Festlegung wird der Zeitraum der drei auf die Antragstellung folgenden Monate zugrunde gelegt. Liquiditätsengpass entspricht nicht einem Umsatz- oder Gewinnrückgang, entgangene Provision oder entgangener Umsatz reicht nicht.

### **Wie hoch ist die Soforthilfe?**

Die maximale Höhe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten eines Unternehmens. Die Staffelung ist im Antrag zu finden. Die genaue Höhe richtet sich nach dem konkreten Liquiditätsengpass und ist aus dem Bescheid ersichtlich.

### **Erfolgt die Auszahlung der Soforthilfe in einer Summe oder in Tranchen?**

Die Auszahlung erfolgt in einer Summe.

## **IV. Weitere Fragen im Zusammenhang mit den Soforthilfen**

### **Wie verhalten sich die Soforthilfen des Freistaats Bayern zu den Soforthilfen der Bundesregierung?**

Das bayerische Soforthilfe-Programm tritt hinter dem Bundesprogramm zurück. Das heißt Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten erhalten in der Regel die Soforthilfen aus dem Programm der Bundesregierung und Unternehmen mit 11 bis 250 Beschäftigten erhalten die Soforthilfen des Freistaats Bayern. Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die bereits Mittel aus den Soforthilfen des Freistaats Bayern erhalten haben, können – sofern die bewilligten Mittel aus der Soforthilfe den entstandenen Liquiditätsengpass nicht vollständig kompensieren – einen Änderungsantrag auf Soforthilfe aus dem Bundesprogramm für den Gesamtliquiditätsengpass stellen. Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, kann dem Antragsteller dann der Differenzbetrag zum höheren Betrag der Soforthilfe aus dem Bundesprogramm ausgezahlt werden.

## **Ich habe bereits andere staatliche Hilfen beantragt oder beabsichtige, diese zu beantragen. Darf ich trotzdem einen Antrag auf Soforthilfe stellen?**

Eine Kombination mit sonstigen staatlichen Hilfen zum Ausgleich der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe ist grundsätzlich möglich. Bedingung ist allerdings auch, dass trotz der sonstigen Hilfen weiterhin (oder wieder) eine existenzgefährdende Wirtschaftslage für das Unternehmen besteht und ein Liquiditätsengpass.

Falls bereits sonstige staatliche Hilfen beantragt oder bewilligt wurden, sind diese in die Berechnung des Liquiditätsengpasses einzubeziehen.

**Bitte beachten Sie:** Betrachtet wird auch hier das Gesamtunternehmen. Die Betrachtung einzelner Betriebsstätten reicht nicht aus.

## **Kann ich neben der Soforthilfe einen Antrag auf Arbeitslosengeld I oder II stellen, bzw. dieses nebenher beziehen?**

Ja, da die Soforthilfen einen anderen Zweck erfüllen. Die aus den Soforthilfen erhaltenen Mittel dienen der Finanzierung von Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand. Mittel für die private Lebenshaltung werden davon nicht abgedeckt.

## **Wie sind die Soforthilfen steuerlich zu behandeln?**

Finanzielle **Corona-Soforthilfen**, die an die von den Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie geschädigten **gewerblichen Unternehmen und Angehörigen freier Berufe** gezahlt werden, stellen in steuerlicher Hinsicht nach geltendem Recht **Betriebseinnahmen** dar. Sie sind nur dann steuerfrei, soweit das Einkommensteuergesetz ausdrücklich eine entsprechende Befreiung vorsieht. Hinsichtlich der Corona-Soforthilfeleistungen ist dies bisher nicht der Fall.

Unabhängig davon ist zu beachten, dass es auch im Falle einer Steuerpflicht der Corona-Soforthilfen zu einer tatsächlichen **Festsetzung von Einkommensteuer für 2020** nur kommt, wenn das zu versteuernde (Jahres-) Einkommen den steuerlichen **Grundfreibetrag** (für 2020: 9.408 Euro, bei zusammenveranlagten Ehepaaren: 18.806 Euro) **übersteigt**. Ist der **Gesamtbetrag der Einkünfte** hingegen **negativ**, ergibt sich eine Auswirkung über einen niedrigeren Verlustvortrag erst in den Folgejahren.

## **Was mache ich, wenn mir als Kleinunternehmer oder**

## **Soloselbständiger die Einnahmen wegbrechen, ich aber keine laufenden Betriebskosten habe?**

Mit den Soforthilfen soll die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen gesichert und akute Liquiditätsengpässe wegen laufender Betriebskosten überbrückt werden, zum Beispiel Mieten und Pachten, Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten. Die Soforthilfen sind nicht darauf ausgerichtet, den ausfallenden Gewinn zu ersetzen, mit dem der Lebensunterhalt bestritten wird. In diesem Fall ist nicht Ihr Betrieb, sondern Ihre (private) wirtschaftliche Existenz gefährdet.

Da Kleinunternehmer und Soloselbständige in aller Regel nicht über eine Arbeitslosenversicherung verfügen, wurde der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Damit können Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaufschlag gesichert werden. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert. Die Selbständigkeit muss wie bisher beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden.

Weitere Informationen der Bundesagentur für Arbeit zur Grundsicherung finden Sie hier.

## **Wo finde ich Informationen für Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz?**

Hier finden Sie Informationen zu Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz.

## **Wird geprüft, ob dem Antragsteller die Hilfe auch wirklich zugestanden hat und wenn nein, muss die Hilfe dann ggf. zurückgezahlt werden?**

Der Antragsteller versichert bei der Antragstellung, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat. Falsche Angaben, die zu einer unberechtigten Inanspruchnahme der Leistung führen, können den Straftatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen. Die Leistung muss dann nicht nur zurückgezahlt werden, es kann auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen. Bei falschen Angaben kann es gegebenenfalls auch zu weiteren rechtlichen Konsequenzen kommen. Der Antragsteller ist gehalten, die Auszahlung der Soforthilfe in seiner Steuererklärung für 2020 aufzunehmen. Das Finanzamt hat die Möglichkeit, die Plausibilität der Inanspruchnahme im Nachhinein zu überprüfen.

Der Zuschuss wird als sogenannte Billigkeitsleistung ausgezahlt. Auch im Falle einer Überkompensation (z. B. durch

Versicherungsleistungen oder andere Fördermaßnahmen) muss die übermäßig erhaltene Soforthilfe zurückgezahlt werden.

### **Wann wird die Soforthilfe ausgezahlt?**

Wenn Ihr Antrag bewilligt wurde, bekommen Sie einen Bescheid an die von Ihnen angegebene **E-Mail**-Adresse gesendet. Eine gesonderte Bestätigung per Brief erfolgt nicht. Die Auszahlung erfolgt dann etwas später. Da wir ein sehr hohes Antragsaufkommen haben, können wir Ihnen leider keinen genauen Zeitpunkt für die Bewilligung bzw. Auszahlung nennen.

Die Bewilligungsstellen arbeiten mit Hochdruck an der Abarbeitung der Anträge, die seit Auflage der Soforthilfe in sehr hoher Anzahl eingegangen sind. Wir bitten Sie diesbezüglich um Geduld und Verständnis, dass es bei einer derart hohen Anzahl an Anträgen zu Verzögerungen kommen kann.

### **Muss ich das Geld zurückzahlen?**

Nein, bei der „Soforthilfe Corona“ handelt sich um eine Billigkeitsleistung, die nicht zurückbezahlt werden muss, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Wer allerdings zu viel Soforthilfe bekommen hat, muss sie später wieder zurückzahlen. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn die tatsächlich erzielten Einnahmen höher ausfallen als zum Zeitpunkt der Antragsstellung vermutet, denn dann war der Liquiditätsengpass tatsächlich geringer als erwartet. Eine Rückzahlungspflicht kann sich auch ergeben, wenn durch die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuschüssen aus verschiedenen Hilfsprogrammen eine Überkompensation eingetreten ist.

**NUTZERUMFRAGE**  
»Jetzt teilnehmen«

